

Johannes Kiep
Schornsteinfegermeister

Am Heuweg 10
26897 Esterwegen

Tele.: 05955-9879098 Mobil: 0162-4665207
schornsteinfeger.kiep@gmail.com www.schornsteinfeger-kiep.de

Johannes Kiep, Am Heuweg 10, 26897 Esterwegen

Datum der Arbeitsausführung: 16.09.2025

- ☒ Überprüfung nach § 1 KÜO*
- ☐ Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
- ☐ Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- ☐ Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV
- ☐ Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- ☐ Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV

Ausfertigung für Eigentümer

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

2587.000 / F-01

Frau

Am Ufer 11
27777 Canderkesee

Gebäudedetail: Einfamilienhaus, Aufstellraum,
Erdgeschoss

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchffwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Wärmetauscher: Hersteller, Typ, Herstell.-Nr., Errichtung Vaillant, VS 20CS/1 5, 21212200100220070001C08127N5, 2021	Leistungsbereich / Leistung bei der Messung 3,4 - 21 kW	Nennleistung 21 kW
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell.-Nr., Errichtung Brennerart mit Gas	Leistungsbereich / Leistung bei der Messung	Brennstoff Erdgas (öffentliche Gasversorgung)
Feuerstättenart Kombiwasserheizer Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV ☐ Ja ☒ Nein	An der Anlage Heizung mit BW	

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung X = mangelhaft, - = nicht zutreffend)

Verbrennungsluft/ Lüftung	✓	Abgasabzug:	Abgasleitung	✓
Feuerstätte:		- an der Strömungssicherung	O ₂ - Gehalt im Abgas	6,1 %
- Befestigung/Abstände	✓	- in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	62 ppm
- äußerer Zustand	✓	- an anderer Stelle	O ₂ - Differenz im Ringspalt	0 %
Brenner / Heizgasweg	✓	Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt	32 °C
Flammenbild	✓	Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt	-20 Pa

☐ Folgende Mängel wurden festgestellt:

☒ Es wurden keine Mängel festgestellt

- ☐ Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
- ☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
- ☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

keine Durchführung

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) MRAV00353050NI20125

16.09.2025

Datum

Unterschrift des Schornsteinfegers

Johannes Kiep

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Johannes Kiep
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Am Heuweg 10
26897 Esterwegen

Tel.: 05955-9879098 Mobil: 0152-4685207

Johannes Kiep, Am Heuweg 10, 26897 Esterwegen

Bezirksnummer: NI9475
Datum: 07.02.2025
Bescheid Nr.: 2587.000 - 3 - 1
Objektnummer: 2587.000

Nächste Feuerstättenschau: 2028

Liegenschaft

Am Ufer 11
27777 Ganderkesee

Rücknahme des Feuerstättenbescheides vom 05.08.21 nach Feuerstättenschau
Für die o.g. Liegenschaft ergeht folgender

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte

1. Der Feuerstättenbescheid vom 05.08.21 wird zurückgenommen.
2. Hiermit setze ich fest, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der dort genannten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten / Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Gas-Kombiwasserheizers (Anneliese Jakubik, Aufstellraum Erdgeschoss)	01.09. bis 30.11. 2025	01.09. bis 30.11. 2027	–	–	alle zwei Jahre Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.2
2	Schornstein des Kamineinsatzes, der Kaminkassette (Anneliese Jakubik, Wohnzimmer Erdgeschoss)	01.09. bis 30.11.	–	–	–	1x jährlich Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Schornstein des offenen Kamins (Anneliese Jakubik, Aufstellraum Erdgeschoss)	01.09. bis 30.11.	–	–	–	1x jährlich Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
4	Abgaswege des Gas-Kombiwasserheizers (Anneliese Jakubik, Aufstellraum Erdgeschoss)	01.09. bis 30.11. 2025	01.09. bis 30.11. 2027	–	–	alle zwei Jahre Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.2

Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.

Bemerkungen zum Konkretisieren der festgesetzten Arbeiten (Inhaltsbestimmungen):

3. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Zu 2.:

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf § 14a des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)¹

Bei der von mir durchgeführten Feuerstättenschau wurde festgestellt, dass in der oben genannten (o.g.) Liegenschaft die oben näher bezeichneten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)² und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)³ zu kehren, zu überprüfen

¹ vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

² vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12)

³ vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

und / oder zu überwachen. Aufgrund dessen ist das Ausführen lassen der o.g. Schornsteinfegerarbeiten erforderlich, wie sie sich im Einzelnen konkret aus den Vorgaben der zu den o.g. Nummern und Anlagen jeweils genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer dazu verpflichtet, die festgesetzten Arbeiten durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG hierfür in Betracht kommenden Schornsteinfegerbetrieb fristgerecht / innerhalb der vorgegebenen Zeiträume ausführen zu lassen.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Der Zeitraum / die Zeiträume, innerhalb dessen / derer die auszuführenden Arbeiten von Ihnen zu veranlassen und durchzuführen zu lassen sind, beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Durchführens der festgesetzten Maßnahmen nach meinen Ermittlungen aufgrund den o.g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde.

Hinweise auf die Rechtslage:

- Das fristgerechte Durchführen der o.g. Arbeiten ist mir von Ihnen, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein **Formblatt** (s. Anlage 2 der KÜO), das Ihnen von dem/der die Arbeiten ausführenden Schornsteinfeger/-in wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt zu übergeben oder in Ihrem Auftrag direkt **an mich zu übermitteln ist, innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweils festgesetzten Zeitraums** nachzuweisen. Verantwortlich für das Übermitteln der Formblätter an mich bleiben in jedem Falle Sie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.
- Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau (siehe oben). Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.
- Nach § 1 Abs.2 SchfHwG sind mir Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen **unverzüglich** mitzuteilen. Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Verzögern Ihrerseits - was wiederum bedeutet, dass Sie im Regelfall sofort die Initiative ergreifen müssen, um mir Veränderungen, z.B. im Heizverhalten, anzuzeigen, damit die Betriebs- und Brandsicherheit auch künftig gewährleistet ist. Mitzuteilen ist hiernach auch das dauerhafte Stilllegen einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Zu 3.:

Die Gebührenrechnung hat Ihre Grundlage in § 20 SchfHwG. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen:

bevoll. Bezirksschornsteinfeger Johannes Kiep

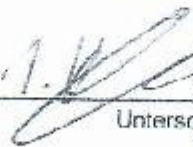
Hinweise zur Wirkung des Klageerhebens und zum vorläufigen Rechtsschutz:

- Das Klageerheben hat nach § 14a Abs. 5 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung; d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Festsetzungen dieses Bescheides dennoch Folge leisten.
- Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aber gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei dem o.g. Verwaltungsgericht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

07.02.2025

Datum


Unterschrift



⁴ vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist